

REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

GZ BKA-817.340/003-DSR/2008

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. ++43-1-531 15/2527
Fax: ++43-1-531 15/2702
e-mail: dsrpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Per Mail: bernhard.varga@bmf.gv.at

Betrifft: Entwurf einer Verordnung zu der Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaftswahlordnung 2005 (HSWO 2005);

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 183. Sitzung am 14. Juli 2008 **einstimmig**
beschlossen, zu der im Betreff genannten Novelle folgende Stellungnahme
abzugeben:

Der **Datenschutzrat** weist angesichts des Verordnungsentwurfes daraufhin, dass es
vor Einführung des E- Votings zuerst zu einer **umfassenden,**
verfassungsrechtlichen Diskussion kommen müsste.

Der Datenschutzrat stellt fest, dass nachdem gemäß § 18 des Entwurfes zur Novelle
der HSWO 2005 Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses erstellt bzw. übermittelt
werden, damit auch personenbezogene Daten (§ 4 Z 1 DSG 2000) verwendet (§ 4 Z
8 DSG 2000) bzw. übermittelt (§ 4 Z 12 DSG 2000) werden. § 1 Abs. 2 DSG 2000
gibt dazu vor, dass – soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht
im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt –
Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung bei Eingriffen einer staatlichen
Behörde nur auf Grund von Gesetzen zulässig sind, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der

Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) genannten Gründen notwendig sind. Eine Ermächtigungsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 muss nach der Rechtsprechung des VfGH ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (vgl. VfSlg. 16.369/2001).

Der Datenschutzrat geht daher davon aus, dass eine Einführung des E- Votings mittels Verordnung die Anforderungen des Art. 18 B-VG im Hinblick auf eine ausreichende Determinierung nicht erfüllt.

Aus diesen Gründen ist es daher erforderlich, dass in den einschlägigen hochschulrechtlichen Materiengesetzen eine entsprechende gesetzliche Regelung für E- Voting geschaffen werden müsste, die eine datenschutzrechtlich gebotene Vorhersehbarkeit ermöglicht und damit auch die Voraussetzungen des Art. 18 B-VG im Hinblick auf eine ausreichende Determinierung erfüllt.

Zudem ist auch die technische Frage zu lösen, wie diametral entgegenstehende Forderungen nach einwandfreier Authentifizierung des Wählers auf der einen Seite und des in der Verfassung verankerten freien, geheimen und persönlichen Wahlrechts auf der anderen Seite beim E-Voting erfüllt werden können.

Der **Datenschutzrat** regt daher an, bis zur **grundsätzlichen Klärung auf verfassungsrechtlicher und technischer Ebene, von der Einführung von E-Voting**, auch in dem Teilbereich Hochschülerschaftswahl, **Abstand zu nehmen**.

16. Juli 2008
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt